Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 18. **Donnerstag** den 18. Januar 1883. **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
den Pferde-Eisenbahn-Betrieb betr.

1.
Die Führer aller dem Bahnverkehr nicht angehörigen Fahrwerke, einschließlich der Handwagen, sowie von Pferde- und Viehtransporten dürfen den Bahnkörper nur im Falle der Nothwendigkeit und soweit die Fahrstraße keinen Raum zum Ausweichen bietet, benutzen, und haben sich, soweit nicht die seitliche Lage des Bahngleises dies unmöglich macht, auf der rechten Seite der Fahrstraße zu halten.

2.
Jedermann, welcher die Pferdeeisenbahn betritt, und sowie jede der in §. 1 benannten Personen, welche deren Gleise passiren oder auf denselben halten, ist verpflichtet, beim Herannahen eines Bahnwagens diesem sofort zu weichen und zwar dergestalt rechtzeitig und bis zu solcher Entfernung, daß der Bahnwagen unbehindert und ohne Aufenthalt vorüber fahren kann, erforderlichen Falles haben dieselben so lange zu warten und anzuhalten, bis der Bahnwagen vorüber ist.

3.
Bei Leichenconducten haben die Pferdeeisenbahnwagen so anzuhalten, daß erstere durch letztere nicht aufgehalten werden, und dürfen dieselben keinesfalls den den eigentlichen Leichenconduct bildenden **Personenzug** durchschneiden; andererseits haben Leichenconducte den Bahnkörper, sowie Störungen und Hindernisse des Pferdebahnbetriebes zu vermeiden, keinesfalls dürfen sich dieselben auf dem Planum der Pferdeeisenbahn, soweit anderweiter Raum auf der Straße vorhanden ist, aufstellen oder fortbewegen. Die Conduct- und Geschirrführer sind für Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

4.
Das Vorkommen eines Feuerlöschzuges darf durch den Pferdeeisenbahnbetrieb niemals behindert werden.

5.
Auf und neben dem Pferdeeisenbahnkörper irgend einen Gegenstand so aufzustellen oder abzulegen, oder so stehen oder liegen zu lassen, daß dadurch der Betrieb behindert wird, ist ebenso wie überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen verboten.

6.
Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter haben sich der Abwerfung und der Anhäufung des Schnees auf den Pferdeeisenbahnkörper zu enthalten und hierin auch ihre Beauftragten, Hausmänner ꝛc. zu vertreten.

7.
Die Kutscher der Pferdeeisenbahnwagen haben das Herannahen derselben vor Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, vor dem Fahren um die Ecken oder von einer Seite der Straße nach der anderen, und sobald sonst auf dem Bahnkörper irgend ein Hinderniß sich befindet, rechtzeitig durch laute Pfeifensignale anzuzeigen, und dafern das Hinderniß trotzdem nicht beseitigt wird, so anzuhalten, daß eine Beschädigung von Personen, Thieren, Wagen oder anderen Gegenständen nicht eintritt.

8.
Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen durch die mittelst Tafeln kenntlich zu machenden Haltestellen, vor und über Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, um Straßen- und Platzecken, durch Menschenansammlungen hindurch nur im Schritt, in den Curven und Weichen nur langsam, und im Uebrigen nur im gemäßigten Trab gefahren werden.

9.
Hintereinander fahrende Pferdeeisenbahnwagen haben von einander einen Abstand von mindestens 30 Meter zu halten, und sind für Einhaltung dieser Bestimmung sowohl die Kutscher, als auch die Conducteure verantwortlich.

10.
Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen auf Straßen oder Plätzen, bespannt oder unbespannt nie, insbesondere nicht auf den Anfangs-, Zwischen- oder Endstationen, ohne Aufsicht stehen, es hat vielmehr an oder auf den Wagen stets ein Bahnbediensteter (Kutscher oder Conducteur) sich aufzuhalten.

11.
Bei Eintritt der Dunkelheit an muß jeder Bahnwagen vorn, im Innern und hinten mit genügender Beleuchtung, sowie außerdem an der vorderen Seite mit einer buntfarbigen Laterne — jedoch unter Ausschluß des rothen Lichtes — an der hinteren Seite mit einer rothen Laterne versehen sein.

12.
Die Weichen und die Spitzen zusammenlaufender Schienenstränge sind an denjenigen Puncten, welche öffentlich nicht beleuchtet werden, mittelst grüner Laterne genügend zu beleuchten.

13.
Beim Auf- und Absteigen von Fahrgästen hat der Wagen so lange still zu halten, bis die Fahrgäste völlig auf- oder abgestiegen sind, insbesondere darf der Kutscher nicht eher abfahren oder weiterfahren, als bis der Conducteur dazu das geordnete Signal gegeben hat.
Im letztern Falle ist der Kutscher verantwortlich, im Uebrigen der Conducteur.

14.
Das Auf- und Absteigen auf und von dem hinteren Perron außerhalb der Haltestellen und Anfangs- und Endstationen ist den Fahrgästen zwar nachgesehen, auch wenn der Wagen in Bewegung ist; das Auf- und Absteigen auf und von dem vorderen Perron jedoch ist nur während der Wagen vollständig still steht, gestattet.

15.
Der Conducteur hat den Fahrgästen beim Auf- und Abstiegen, soviel nöthig und möglich, behülflich zu sein.

16.
Der Vorderperron ist an den beiden Seiten mit festen Schutzgittern zu versehen; dieselben dürfen während des Fahrens von den Fahrgästen unter keiner Bedingung geöffnet werden; der Kutscher ist in beiderlei Beziehung, bez. mit verhaftet.

17.
Das heftige Zuschlagen der Bahnwagenthüren ist untersagt.

18.
Die vom Rathe der Stadt Leipzig in der Bekanntmachung vom heutigen Tage als zulässig bestimmte Zahl der im Innern, auf den Perrons, bez. auf dem Verdeck aufzunehmenden Fahrgäste ist in diesen einzelnen Wagenabtheilungen deutlich und leicht erkennbar zu bezeichnen.

19.
Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch welche durch den Conducteur am Tage wie bei Nacht auf eine, jedem Aufsteigenden leicht ersichtliche Weise angezeigt wird, daß der Wagen mit der vorgeschriebenen Anzahl der Fahrgäste besetzt ist.

20.
Ueber diese festgesetzte Zahl der Fahrgäste dürfen die einzelnen Abtheilungen nicht benutzt, bez. Fahrgäste darin durch den Conducteur nicht aufgenommen werden.

21.
Trunkene, kranke und solche Personen, die durch ihr Aeußeres, ihre Kleidung, ihr Betragen, Singen und Lärmen, Rohheiten oder Unanständigkeiten, durch Gegenstände, die sie bei oder mit sich führen, den Mitfahrenden lästig werden würden, dürfen von dem Conducteur auf den Bahnwagen nicht aufgenommen werden, sind von demselben vielmehr zurückzuweisen, bez. abzusetzen.

22.
Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Thieren ist verboten; das Mitnehmen von Gepäck ꝛc. nur insoweit gestattet, als es nicht durch Umfänglichkeit, üblen Geruch, schmutzige Beschaffenheit oder sonst den übrigen Fahrgästen lästig werden kann.
Für Beachtung dieser Vorschrift ist der Conducteur ebenfalls verantwortlich.

23.
Das Tabak- und Cigarrenrauchen ist den Fahrgästen im Innern der geschlossenen Wagen, soweit hierzu nicht eine besondere Abtheilung abgetrennt und bezeichnet ist, verboten, und vom Conducteur bei eigner Verantwortlichkeit zu verhindern.
Dasselbe ist den Kutschern und Conducteuren während der Fahrt unbedingt verboten.

24.
Das Nachahmen der Pfeifensignale der Pferdeeisenbahn ist verboten.

25.
Im Uebrigen und soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften auch für den Pferdeeisenbahnbetrieb in Kraft.

26.
Zuwiderhandlungen, Unterlassungen und Ungehorsam werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Leipzig, am 12. Januar 1883.
Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider.
Eichorius.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir betreffs der Besetzung der Pferdeeisenbahnwagen nachstehende Bestimmungen getroffen haben.
Es dürfen künftighin an Fahrgästen nur aufgenommen werden:

1) in den neuen Würzburger Wagen:
a. bis zu 20 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
" " 6 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. " " 5 " auf dem Vorderperron,
c. " " 4 " " " Hinterperron.
Sa. bis zu 35 Personen;
2) in den neuen Würzburger Wagen mit Decksitzen
a. bis zu 20 Personen auf den Sitzplätzen des Verdecks,
b. " " 20 " im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
" " 6 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
c. " " 3 " auf dem Vorderperron,
d. " " 3 " " " Hinterperron.
Sa. bis zu 52 Personen;
3) in den Wagen mit Raucheoupé
a. bis zu 18 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
" " 3 " im Raucheoupé auf Stehplätzen,
b. " " 4 " auf dem Vorderperron,
c. " " 4 " " " Hinterperron.
Sa. bis zu 29 Personen;
4) in den Wiener Wagen:
a. bis zu 12 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
" " 3 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. " " 3 " auf dem Vorderperron auf Sitzplätzen,
" " 4 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
c. " " 3 " auf dem Hinterperron auf Sitzplätzen,
" " 3 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
Sa. bis zu 28 Personen;
5) in den sog. Einspänner-Wagen:
a. bis zu 12 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
" " 3 " ebendaselbst auf Stehplätzen,
b. " " 4 " auf dem Vorderperron,
c. " " 3 " " " Hinterperron.
Sa. bis zu 22 Personen;
6) in den sog. Sommer-Wagen:
a. bis zu 18 Personen auf den Sitzplätzen,
b. " " 5 " im Inneren des Wagens auf Stehplätzen,
c. " " 4 " auf dem Vorderperron,
d. " " 4 " " " Hinterperron.
Sa. bis zu 31 Personen.

Zwei Kinder unter je 14 Jahren sind hierbei für Eine Person zu rechnen.

Leipzig, am 12. Januar 1883.
Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Eichorius.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen **Kenntniß**, daß wir die **Promenadenstraße** von der „Promenadenbrücke" ab bis zur südwestlichen Fluchtlinie der Gottschedstraße in das Eigenthum der Stadtgemeinde und zur künftigen Unterhaltung durch dieselbe übernommen haben.

Leipzig, den 12. Januar 1883.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wittich, Ass.

Bekanntmachung,
die Einführung einer Minimaltaxe für die mikroskopische Fleischbeschau betreffend.

Auf Anregung der hier bestehenden Fleischbeschauer-Vereinigung für Leipzig und Umgegend und in Erwägung, daß die Trichinenschau, wenn sie überhaupt dem Publicum die der Natur der Sache nach mögliche Garantie gewähren soll, eine ziemlich mühsame und aufhältliche Arbeit ist, und darum nur dann erwartet werden kann, wenn sie entsprechend entlohnt wird, ordnen wir hierdurch zur weiteren Ausführung der Bestimmungen über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig vom 3. Juni 1879, deren §. 8 vorschreibt:
Für die Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung der Bescheinigung sub A darf **nicht mehr als 1 ℳ** beansprucht werden,
Folgendes an:
Für mikroskopische Trichinenschau einschließlich der über deren Erfolg auszustellenden Bescheinigung sind **mindestens** die nachfolgenden Gebühren zu erheben:
1) bei Fleischern pro Schwein . . . — ℳ 50 ₰,
2) bei Restaurateuren und Productenhändlern pro Schwein . . . . — ℳ 75 ₰,
3) bei Personen, welche nicht gewerbsmäßig Fleisch verkaufen . . . . 1 ℳ — ₰,
4) für Untersuchung von Schinken und sonstigen Fleischtheilen pro Stück . — ℳ 50 ₰.

Die Ausführung mikroskopischer Fleischbeschau unter diesen Minimaltaxpreisen wird den verpflichteten Trichinenschauern bei Geldstrafe bis zu 150 ℳ für jeden einzelnen Uebertretungsfall verboten.

Leipzig, am 15. Januar 1883.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das durch Rathsbekanntmachung vom 25. Januar 1876 veröffentlichte Regulativ, die Trödler, Meubleure und Pfandleiher in Leipzig betreffend, vom 20. Januar 1876, soweit es sich auf die **Pfandleiher und Rückkaufshändler** bezieht, hiermit aufgehoben wird, wogegen dasselbe in Bezug auf Trödler und Meubleure noch ferner in Geltung verbleibt.

Leipzig, am 12. Januar 1883.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Oertliches Regulativ,
die Pfandleiher und Rückkaufshändler zu Leipzig betr.,

zu dem Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 21. April 1882 und der Ausführungsverordnung des königl. Ministeriums des Innern vom gleichen Tage.

§. 1. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, bez. den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes (vergl. §. 34 und §. 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879) in hiesiger Stadt betreiben will, hat vor Eröffnung des Geschäfts dem Polizeiamt hiervon Anzeige zu machen und die ihm von dem hiesigen Stadtrath dazu ertheilte Concession nachzuweisen.

§. 2. Alles, was in dem obenangezogenen sächsischen Gesetz, der Ausführungsverordnung dazu und dem vorliegenden Regulativ von den Pfandleihern und deren Geschäftsführung gesagt ist, hat in gleichem Maße auf die Rückkaufshändler und diejenigen Händler, welche das Rückkaufsrecht zwar nicht ausdrücklich vorbehalten, den Rückkauf jedoch für gewöhnlich gestatten, entsprechende Anwendung zu leiden. Namentlich haben die Letzteren ebenso wie die Pfandleiher sich an den im Gesetz normirten Zinsfuß und die dort festgesetzten Fristen u. s. w. zu halten, die in §. 5 des Gesetzes und §§. 2 und 3 der Ausführungsverordnung gedachten Bücher zu führen und dem Verkäufer einen dem Pfandschein gleichen Verkaufsschein auszuhändigen. Nach §. 38 der Gewerbeordnung gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn.

§. 3. Die in §. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher sind genau nach dem bei dem Polizeiamt ausliegenden Schema einzurichten. Dieselben können übrigens ebenso wie die in §. 12 der Ausführungsverordnung gedachten Druckexemplare von den Pfandleihern und Rückkaufshändlern gegen Erlegung des Kostenpreises bei der obengenannten Behörde entnommen werden.

§. 4. Die Bücher, sobald sie voll geschrieben oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauch untauglich geworden sind, oder sofern der Inhaber sein Geschäft aufgiebt, übernimmt das Polizeiamt zur Aufbewahrung. Es wird jedoch jederzeit dem betr. Pfandleiher bez. Rückkaufshändler Einsichtnahme in dieselben gestattet werden.

§. 5. Die Versteigerung des Pfandes darf (dafern nicht das Polizeiamt im speciellen Falle etwas Anderes nachlägt) auch nicht in der Wohnung eines anderen Pfandleihers und ebensowenig von einem andern Pfandleiher, selbst wenn er concessionirter Auctionator ist, vorgenommen werden.

§. 6. Als dasjenige Blatt, in welchem nach §. 8 des Gesetzes der bevorstehende Verkauf des Pfandes bekannt zu machen ist, werden die „Leipziger Nachrichten" bestimmt.

§. 7. Behufs des in §. 2 Punct 3 der Ausführungs-Verordnung angeordneten Eintrags des Namens ꝛc. des Verpfänders hat sich der Pfandleiher bez. Rückkaufshändler vor Abschluß des Geschäftes von dem Verpfänder oder Verkäufer eine von einer Behörde ausgestellte Legitimation desselben, z. B. den Einwohnermeldeschein oder die Wohnungskarte, den Paß oder die Paßkarte vorzeigen zu lassen, und den darauf stehenden Namen in das Geschäftsbuch einzutragen.
Er hat sich thunlichst Gewißheit darüber zu verschaffen, daß dem Verpfänder bez. Verkäufer der betr. Gegenstand gehört, bez. ihm das Verfügungsrecht darüber zusteht. Dies ist namentlich bei Dienstboten zu beachten.

§. 8. Die in §. 2 der Ausführungsverordnung Punct 4 ausgeführte Bezeichnung des Pfandes muß eine genaue sein, z. B. 1 silb., bez. goldene, tombakne Cylinder- bez. Ancre-, Remontoir-, Savonett-, Spindel-Uhr ꝛc. mit oder ohne Secundenzeiger und der Nr. 20,360, oder 1 blauer Kammgarnanzug mit Lederhenkel und der Firma „Wilhelm Voigt Leip-

zig", oder 1 Paar goldene Trauringe, gez. E. G. 3. 10. 80, oder 1 Partie Herren-, Frauen-, Bett- oder Kinderwäsche ohne Zeichen oder gezeichnet E. G. und M. W., oder 1 goldener Siegelring mit blauem Stein ꝛc. Bei Verpfändung fremder Pfandscheine sind außer der Nummer derselben und dem Namen des betreffenden Pfandinstitutes auch die auf dem Pfandscheine verzeichneten Gegenstände im Buche aufzuführen.

§. 9. Wenn nach dem im §. 2 Punct 10 der Ausführungsverordnung erforderten Eintrage in das Geschäftsbuch vom Verpfänder oder Verkäufer der bei der Versteigerung erzielte Ueberschuß erhoben worden ist, hat der Pfandleiher und Händler als Beweis dafür dem revidirenden Beamten den fraglichen Pfand- oder Verkaufsschein, den er vom Erheber des Ueberschusses zurückfordern muß, oder doch eine Bescheinigung des Verpfänders oder Verkäufers, daß derselbe den Ueberschuß erhalten habe, vorzuzeigen.

§. 10. Die von dem Verpfänder oder Verkäufer nach §. 8 der Ausführungsverordnung zu erstattenden Kosten des Verkaufs werden auf 5 vom Hundert der Darlehnssumme festgestellt.

§. 11. Verpfändete oder verkaufte Schlüssel dürfen erst dann versteigert werden, wenn sie vorher unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 12. Die in Gemäßheit von §. 10 bez. §. 5 der Ausführungsverordnung seitens der Polizeibeamten vorgenommenen Revisionen sind von denselben im Pfandbuche zu bemerken.

§. 13. Geht dem Verpfänder oder Verkäufer der ihm ausgestellte Pfand- oder Verkaufsschein verloren, so befreit dies keineswegs den Pfandleiher oder Händler von seinen Verpflichtungen gegen den Verpfänder. Es ist jedoch Sache der beiden Contrahenten, sich Sicherheit darüber zu verschaffen, daß wirklich der Berechtigte auf Grund des betreffenden Scheines befriedigt wird.

§. 14. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden gemäß §. 360 sub Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Leipzig, am 12. Januar 1883.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Aufholzauction.

Montag, den 29. Januar c., sollen vom Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere **Connewitz** auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 32
130 Eichen-, 83 Buchen-, 15 Rüstern-, 6 Linden-, 1 Eschen-, 3 Ahorn-, 15 Ellern-, 3 Apfelbaum- und 2 Maßholder-
Nutzklötze
sowie
20 Eichen-, 10 Rüstern- und 80 Eschen-**Schirrhölzer**
und
1 Meter lindene **Nutzscheite**
unter den öffentlich im Termin ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der **Connewitzer Linie.**

Leipzig, am 15. Januar 1883.
Des Raths Forst-Deputation.

Realschule II. Ordnung.
(Nordstraße 21.)

Die **Anmeldung** neuer Schüler für Ostern erbitte ich mir **Dienstag, den 23. und Mittwoch, den 24. Januar, Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr.** Ein Schulzeugniß (die Michaelisrevision), der Geburtsschein oder das Taufzeugniß und der Impfschein sind vorzulegen.
Die **Aufnahmeprüfung** findet Mittwoch, den 7. Februar, früh 8 Uhr statt. Papier und Feder sind mitzubringen.

Leipzig, den 18. Januar 1883. **Dr. F. Pfalz.**

Versteigerung.

Dienstag, den 23. Januar 1883, Nachmittags 3 Uhr
sollen auf dem in Neustadt gelegenen **Lagerplatze** der Firma **J. G. Glitzner's Dampfsägewerk**
10 Klafter eichene Planken, 10 Klafter eichene Bretter und 1 Partie Lagerholz
an den Meistbietenden gegen sofortige **Baarzahlung** öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 16. Januar 1883.
Steinbeck, Gerichtsvollzieher.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 31. Januar d. Js.,
sollen **im Gasthofe zu Miltitz** von den auf dem **Wendishainer Walde** des **Geringswalder Forstreviers** in den Bezirken **Eichberg, Hölle, Tannenberg, Steinhügel, Jackenberg, Stampenberg** und **Krebsleithe** aufbereiteten Hölzern und zwar:
von Vormittag ½10 Uhr an
8 eichene Stämme von 11—43 Cmtr. Mittenst. u. 11—13 Mtr. Länge,
22 birkene " " 11—17 " " u. 10,5—14 " "
227 fichtene und tannene Stämme von 12—38 Cmtr. Mittenst. und 11—20 Mtr. Länge,
38 eichene Klötzer von 16—59 Cmtr. Ober- bez. Mittenst. und 2—7 Mtr. Länge,
2 ahorne Klötzer von 14 und 34 Cmtr. Ober- bez. Mittenst. und 4 u. 7 Mtr. Länge,
12 hainbuchene Klötzer von 16—39 Cmtr. Ober- bez. Mittenst. und 2—7 Mtr. Länge,
18 buchene Klötzer von 14—73 Cmtr. Ober- bez. Mittenst. und 3—6 Mtr. Länge,
120 birkene Klötzer von 13—32 Cmtr. Oberst. und 2—4 Mtr. Länge,
16 aspene " " 14—29 " " " 4 " "
36 weiche " " 15—44 " " " 4 " "
10 eichene Stangen " 11—14 " Unterst. " 7 u. 8 " "
205 " " " 8—13 " " " 7—12 " "
3415 " " " 3—7 " " " 3—6 " "
1 Raumm. eichene Nutzscheite
und
von Mittag 1 Uhr an
60 Raumm. harte } Brennscheite,
41 " weiche }
14 " harte } Brennknüppel,
39 " weiche }
31,4 Wellenhundert hartes } Brennreisig,
73,2 " weiches }
133 Raumm. weiches dergl.,
86 harte Langhaufen,
55 Raumm. harte Stöcke und Stöhne
meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrentamt Wurzen und königl. Revierverwaltung zu Altgeringswalde, den 13. Januar 1883.
Bachmann. Möller.